



4050 Traun, Hauptplatz 1

Telefon: (07229) 688-0
Telefax: (07229) 688-170
www.traun.at

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN
FÜR BAUAUFTRÄGE ("ABBau")
der Stadtgemeinde Traun (kurz "TRAUN")**

Inhaltsübersicht:

1. Geltungsbereich
2. Vertragsbestimmungen
 - 2.1. Begriffe
 - 2.2. Normen
 - 2.3. Vertragsbestandteile
 - 2.4. Rangfolge der Vertragsbestandteile
 - 2.5. Ausschluss sonstiger Bestimmungen
3. Prüf- und Warnpflicht
4. Bauausführung
 - 4.1. Bauführung / Bauüberwachung
 - 4.2. Bautagebuch / Aufmaßbuch
 - 4.3. Materialbeistellung
 - 4.4. Sicherheit und Ordnung
5. Leistung
 - 5.1. Ausführung
 - 5.2. Nebenleistungen
 - 5.3. Subunternehmer
 - 5.4. Vollständigkeitsgarantie
 - 5.5. Leistungsänderung
 - 5.6. Regiearbeiten
 - 5.7. Bekanntgabe von Fremdleistungen
 - 5.8. Umweltgerechtigkeit
6. Preisbildung
7. Termine
8. Schadenersatz
9. Gewährleistung
10. Bauabnahme
11. Aufmaß und Abrechnung
12. Rechnungslegung und Zahlung
 - 12.1. Rechnungslegung
 - 12.2. Umsatzsteuer
 - 12.3. Teil- bzw. Abschlagsrechnungen
 - 12.4. Schlussrechnungen
 - 12.5. Rechnungsprüfung und Zahlung
13. Rücktritt vom Vertrag
14. Vertragserfüllungsgarantie
15. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
16. Datenschutz
17. Pflicht zur Herausgabe von Befehlen, Verwendungsverbot
18. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
19. Abtretungsverbot
20. Sonstiges

1. Geltungsbereich

1.1. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart worden ist, gelten die gegenständlichen "Allgemeinen Bedingungen für Bauaufträge" (in der Folge kurz "ABBau" genannt) für alle von TRAUN erteilten Aufträge bzw. abgeschlossenen Rechtsgeschäfte für Bauaufträge im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG) in der jeweils geltenden Fassung (das sind insbesondere entgeltliche Aufträge, deren Vertragsgegenstand die Ausführung oder die gleichzeitige Ausführung und Planung von Bauvorhaben im Zusammenhang mit einer Tätigkeit des Baugewerbes; die Ausführung eines Bauwerkes oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte gemäß den von TRAUN genannten Erfordernissen, gleichgültig mit welchen Mitteln dies erfolgt, ist). Die ABBau sind Grundlage jeder Anbotslegung; mit Anbotslegung werden die ABBau integrierter Teil jedes Angebotes.

1.2. Des weiteren gelten die ABBau als integrierter Bestandteil von sämtlichen von TRAUN abzuschließenden Bauverträgen (Aufträgen, Rechtsgeschäften) bezüglich aller im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauvorhaben zu erbringenden Leistungen bzw. für alle weiteren Aufträge bzw. Rechtsgeschäfte zwischen TRAUN und dem Auftragnehmer (kurz "AN"), auch wenn sie im Einzelfall nicht gesondert vereinbart werden, weiters insbesondere auch für alle Aufträge, die nicht unter Anwendung der ABBau zustande gekommen sind.

1.3. Die Bestimmungen der Punkte 8. und 9. gelten als Teil der ABBau nicht nur im Rahmen der Verträge zwischen TRAUN und AN, sondern auch als Zusatzvereinbarung neben den abgeschlossenen Verträgen. Sie bleiben daher im Falle der gänzlichen Unwirksamkeit eines zwischen TRAUN und AN abgeschlossenen Vertrages aufrecht und haben auch für die Ansprüche aus der Rückabwicklung oder Auflösung des Vertrages Geltung.

2. Vertragsbestimmungen

2.1. Begriffe

Für die verwendeten Begriffe gelten die Definitionen der Ö-NORM B2110 (Ausgabe 01.03.2002, Abschnitt 3; an Stelle des Verweises auf die ÖNORM A 2050 bzw. A 2051 tritt § 20 Bundesvergabegesetz 2002).

2.2. Grundlagen

Für die Ausschreibung und Vergabe der Lieferungen und Leistungen gelten jedenfalls die

2.2.1. Bestimmungen der O.Ö. Gemeindeordnung 1990 in der jeweiligen Fassung sowie die

2.2.2. Bestimmungen der geltenden vergaberechtlichen Vorschriften in der jeweiligen Fassung, soweit diese auf den gegenständlichen Auftrag anzuwenden sind.

2.3. Vertragsbestandteile

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergeben sich aus dem Vertrag, das ist die Summe aller im Einzelfall zwischen den Vertragspartnern vereinbarten nachstehend angeführter Vertragsbestandteile.

2.3.1. Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Anbotsannahme (Zuschlag), Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief, gesondert abgeschlossener Werkvertrag, etc.).

2.3.2. Allfälliges Vergabeverhandlungs-Protokoll.

2.3.3. Die gegenständlichen ABBau.

2.3.4. Die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis.

2.3.5. Pläne, Zeichnungen, Baubeschreibungen, technischer Bericht, Muster, etc.

2.3.6. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des ABGB, der jeweiligen Bauordnung, der arbeitnehmerschutzrechtlichen Normen und der Gewerbeordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

2.3.7. Die anerkannten Regeln der Baukunst/-technik sowie die Normen technischen Inhalts. Sofern und soweit Normen technischen Inhalts nicht aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorschriften anzuwenden sind und nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/-technik entsprechen, gelten nicht diese Normen oder die entsprechende Vorschrift als Vertragsinhalt, sondern sind die Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/-technik zu erbringen.

2.3.8. Allfälliger Rahmenterminplan.

2.3.9. Allfälliger Zahlungsplan.

2.4. Rangfolge der Vertragsbestandteile

Die Rangfolge der Vertragsbestandteile ergibt sich, soweit nachstehend nicht anderes geregelt ist, aus der in Punkt 2.3. angeführten Reihenfolge. Öffentlich-rechtliche Vorschriften (vgl. Punkt 2.2.) und Auflagen sind jedenfalls - also ungeachtet ihrer Einstufung in Punkt 2.3. - einzuhalten. Bei Widerspruch von Plänen, Zeichnungen, Baubeschreibungen, technischen Berichten oder sonstige Inhalten innerhalb der Vertragsbestandteile gemäß Punkt 2.3. hat TRAUN das Recht, einseitig zu bestimmen, welche Beschreibung, Darstellung oder sonstiger Inhalt gilt. Diese Bestimmung stellt keine Leistungsänderung dar.

2.5. Ausschluss sonstiger Bestimmungen

Sonstige Vertragsbestandteile bestehen nicht. Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des AN - welcher Art auch immer, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen, gleichgültig wann und in welcher Form der AN versucht, diese zum Vertragsinhalt zu machen und/oder sich auf diese zu beziehen - wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie sind für TRAUN nur verbindlich, wenn TRAUN sie ausdrücklich schriftlich anerkennt und verpflichtet TRAUN auch dann nicht, wenn bereits bisher Vertragsabschlüsse auf der Basis der Geschäftsbedingungen des AN erfolgt sind, wenn TRAUN ihnen bei Vertragsschluss nicht nochmals widerspricht oder wenn in den Geschäftsbedingungen des AN deren Gültigkeit als ausdrückliche Bedingung genannt ist. Auch Vertragserfüllungshandlungen seitens TRAUN gelten nicht als Zustimmung zu den Geschäftsbedingungen des AN. Die Bedingungen von TRAUN gelten auch, wenn sich der AN nicht darauf bezieht. Falls der AN die ABBau von TRAUN nicht schon früher anerkannt hat, anerkennt er sie jedenfalls mit der Ausführung des Auftrages. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen ABBau bedürfen der Schriftform.

Die Ö-NORMEN nicht-technischen Inhalts gelten nur dann und in dem Ausmaß als vereinbart, als einzelne Bestimmungen dieser Ö-NORMEN in den ABBau und/oder anderen Vertragsbestandteilen ausdrücklich für verbindlich erklärt worden sind.

3. Erkundungspflicht; Prüf- und Warnpflicht

3.1. Der AN hat vor Anbotslegung in alle für die Erstellung eines umfassenden und vollständigen Angebotes notwendigen Unterlagen unaufgefordert Einsicht zu nehmen und sich völlige Klarheit über die Art und den Umfang der Leistung zu verschaffen. Der AN hat sich über die Örtlichkeit(en) zu informieren und sich volle Klarheit über alle die Preisbildung und die Bauführung betreffenden Faktoren (z.B. Zustand der Baustelle, Bodenverhältnisse, Lagerplätze, Aufstellung von Bauschuppen, Wasserhaltung, Strom- und Wasserentnahme, Möglichkeit der Zufuhr, Möglichkeit der Baustelleneinrichtung, Sicherheit der gelagerten Geräte, Bau- und Hilfsstoffe usw.) zu verschaffen. Mit der Anbotsabgabe erklärt der AN, dieser Erkundungspflicht vollständig nachgekommen zu sein. Für alle Anfertigungen sind Naturmaße zu nehmen.

3.2. Der AN hat die Pflicht, die ihm von TRAUN zur Verfügung gestellten Anbots- und/oder Ausführungsunterlagen, erteilten Weisungen, beigestellten Materialien und beigestellte Vorleistungen anderer AN von TRAUN sobald wie möglich zu prüfen und Mängel und begründete Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung TRAUN unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.3. Der AN hat sich vor Inangriffnahme seiner Leistungen vom ordnungsgemäßen Zustand etwa bereits fertig gestellter Leistungen anderer Professionisten zu überzeugen. Mängel, die seiner Meinung nach die geforderten Eigenschaften der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen können, sind vor Arbeitsbeginn TRAUN schriftlich bekannt zu geben.

3.4. Die Warnpflicht umfasst auch die Verpflichtung, TRAUN bei unklaren Verhältnissen die Beiziehung von Sachverständigen und Sonderfachleuten anzuraten.

3.5. Unterlässt der AN seine in diesem Punkt 3. der ABBau definierten vertraglichen Verpflichtungen, haftet er für sämtliche Folgen dieser Unterlassung.

3.6. Für die Erfüllung der Prüf- und Warnpflicht steht dem AN kein Entgeltanspruch zu.

4. Bauausführung

4.1. Bauführung /Bauüberwachung

4.1.1. Der AN hat für die gesamte Baudauer gleichzeitig mit dem Anbot -sollte ein solches nicht vorliegen, mit Beginn der Arbeiten -einen bevollmächtigten Vertreter auf der Baustelle als Bauleiter namhaft zu machen, welcher ausreichend Erfahrung und Fachkenntnis besitzen muss, um auftretende technische und sonstige Fragen verantwortlich behandeln zu können, und welcher der deutschen Sprache mächtig ist.

4.1.2. Die Überwachung der vertragskonformen Durchführung der Leistungen wird für TRAUN von der Bauoberleitung und der örtlichen Bauaufsicht durchgeführt. Seitens TRAUN sind auf der Baustelle nur jene Personen anordnungsberechtigt, die mit der örtlichen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht betraut sind. Sie werden dem AN rechtzeitig bekannt gegeben.

4.1.3. Die Ausübung der Überwachungsrechte durch TRAUN und/oder dessen bevollmächtigten Vertreter enthebt den AN nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Leitung und die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen, insbesondere kann aus der Überwachung durch TRAUN kein Mitverschulden von TRAUN im Falle eines vom AN zu vertretenden Schadens abgeleitet werden. Diesbezüglich verzichtet der AN im Vorhinein auf jedweden Mitverschuldenseinwand.

4.1.4. Bauleiter und Partieführer (Leiter von Monteurpartien, Poliere, Spezialarbeiter) können während des Baues nur mit Zustimmung von TRAUN ausgewechselt werden. TRAUN ist berechtigt, die Auswechslung ungeeigneter oder unerwünschter Aufsichtspersonen und/oder Arbeitskräfte zu verlangen; der AN verpflichtet sich, für die übertragenen Arbeiten unverzüglich Ersatzkräfte beizustellen. Sollte diese Forderung nicht rechtzeitig erfüllt werden, ist TRAUN berechtigt, nach eigener Wahl entweder geeignetes Personal auf Kosten des AN beizustellen oder den Werkvertrag aufzulösen und die restlichen Arbeiten im Zuge einer Ersatzvornahme durchführen zu lassen.

4.1.5. Vor Arbeitsbeginn hat sich der für die Durchführung der Arbeiten Verantwortliche des AN bei der zuständigen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht einzufinden, damit der Arbeitsablauf gemeinsam entsprechend der Art des Auftrages und der besonderen Verhältnisse im Baubereich festgelegt wird. Im Sinne des ständigen Einvernehmens müssen alle Einzelheiten der Ausführung, welche nicht erschöpfend in den Ausführungsunterlagen aufscheinen, vor Inangriffnahme der Arbeiten mit der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht besprochen werden. Dies gilt insbesondere überall dort, wo eine Koordinierung des Arbeitsablaufes mit anderen AN erforderlich ist.

4.2. Bautagebuch/Aufmaßbuch

Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch und ein Aufmaßbuch zu führen.

4.2.1. Bautagebuch

In das Bautagebuch sind jedenfalls einzutragen:

(1) Datum, Witterung, Arbeitsstand und Stundenanzahl pro Arbeitstag, getrennt nach der im L V angeführten Regiestundenaufgliederung.

(2) Art und Umfang der ausgeführten Leistungen (laut L V)

(3) Anordnungen der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht.

(4) Besondere Vorkommnisse und Arbeitsbehinderungen.

(5) Schlechtwettertage.

(6) Regieleistungen sind nach Lohn und Material getrennt festzuhalten, sofern nicht eigene Regielisten geführt bzw. von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht gefordert werden.

4.2.2. Aufmaßbuch

In das Aufmaßbuch sind Aufmaße, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nur schwer feststellbar sind, wie z.B. von Erdarbeiten, Fundamenten, Rohren, Leitungen, etc. einzutragen, wobei die Beistellung von Arbeitskräften und Messinstrumenten zur Aufmaßermittlung vom AN kostenlos zu erfolgen hat. Hat der AN dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen. Ist dies nicht mehr möglich, so ist TRAUN berechtigt, die Maße nach eigenem Ermessen festzusetzen.

4.2.3. Alle Eintragungen im Bautage- und Aufmaßbuch haben nur dann Gültigkeit, wenn sie nicht länger als zwei Tage im Verzug sind und von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht bestätigt wurden. Sie sind regelmäßig der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht von TRAUN zur Unterschrift vorzulegen; eine Durchschrift ist zu übergeben.

4.3. Materialbeistellung

4.3.1. Werden von TRAUN Materialien beigestellt oder auf der Baustelle gewonnene Materialien wieder verwendet, ist der AN für die ordnungsgemäße Verwendung verantwortlich. Materialbeistellungen (jedoch nicht von auf der Baustelle gewonnenen Materialien) durch TRAUN müssen gesondert vereinbart werden. Auf der Baustelle gewonnenes Material, welches nach Entscheidung von TRAUN verwendet werden kann, bleibt Eigentum von TRAUN.

4.3.2. Die Anforderung der kostenlos oder gegen Verrechnung beigestellten Baustoffe ist vom AN rechtzeitig der zuständigen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht vorzulegen.

4.4. Sicherheit und Ordnung

4.4.1. Der AN ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden. Der AN ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Anordnungen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes eingehalten werden.

4.4.2. Bei der Durchführung der Arbeiten sind alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Beschädigung oder Verschmutzung von bestehenden Bauteilen und Einrichtungen (fremdes Eigentum) bzw. eine Störung des Baugeschehens verhindert wird. Von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht angeordnete zusätzliche Maßnahmen sind vom AN auf eigene Kosten umgehend zu setzen. Bei Beschädigung eigener Leistungen durch dritte Personen hat sich der AN mit diesen direkt zu einigen. Jeder AN haftet bis zum Tag der Übernahme für seine Leistungen gegen Beschädigungen.

4.4.3. Der AN übernimmt die Sicherung und Haftung der bzw. für die auf der Bau- bzw. Arbeitsstelle eingesetzten Geräte und Materialien gegen Missbrauch und Diebstahl.

4.4.4. Die Arbeitsplätze und Transportwege sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes vom AN dauernd sauber zu halten. Abfälle und Verpackungsmaterial sind unverzüglich aufzuräumen und zu entsorgen. Sollte der AN seiner Verpflichtung nach einmaliger Aufforderung nicht nachkommen, ist TRAUN berechtigt, auf Kosten des AN entsprechende Veranlassungen zu treffen.

4.4.5. Dem AN eventuell anfallende Mehrkosten oder Mehrarbeit infolge von Behinderung durch andere am Bau beschäftigte Unternehmer sowie Stehzeiten können nicht an TRAUN weiterverrechnet werden, da alle Beteiligten verpflichtet sind, für eine reibungslose Zusammenarbeit auf der Baustelle Sorge zu tragen bzw. rechtzeitig die Klärung von strittigen Fragen bei der zuständigen Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht zu veranlassen.

4.4.6. Der AN verpflichtet sich, TRAUN dafür schad- und klaglos zu halten, dass Nachbargrundstücke und/oder öffentliche Grundstücke nur mit schriftlicher Zustimmung der Berechtigten bei der Bauausführung benützt werden. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind durch den AN zu erwirken.

Sollten für die Errichtung des Bauwerkes außerhalb der Bauparzelle liegende Flächen beansprucht werden (z.B. für Baustelleneinrichtungen, Lagerung, etc.), sind diese nach Beendigung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen, ohne dass dem AN dafür eine besondere Vergütung gewährleistet wird.

5. Leistung

5.1. Ausführung

5.1.1. Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen; dabei hat er außer den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Anordnungen die technischen Normen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

5.1.2. Erfüllungsort ist die Baustelle / Montagestelle.

5.1.3. Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Geräte in geeigneter Art, entsprechender Anzahl und zeitgerecht anzutransportieren, aufzubauen, zu betreiben, zu warten, instand zu halten sowie wieder abzubauen und abzutransportieren. Insbesondere obliegt es dem AN, die vereinbarten Termine durch einen ausreichenden Geräteeinsatz zu sichern. Innerhalb der hierdurch gesetzten Grenzen sind Art und Umfang des Geräteeinsatzes dem AN überlassen.

5.2. Nebenleistungen

5.2.1. Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistungen sämtliche anfallenden Nebenleistungen zu erbringen, wobei die nachfolgend angeführten Nebenleistungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

5.2.2. Der AN hat alle zur Erfüllung seines Auftrages erforderlichen Bauhaupt-, Bauhilfs- und Baunebenstoffe beizustellen, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird. Die Güte der Bauhauptstoffe muss dem Leistungsverzeichnis und der Norm entsprechen. Sollten Bauhauptstoffe verwendet werden, für die es keine Gütebestimmung einer EU-Norm, Ö-NORM oder DIN gibt, sind entsprechende Nachweise, Sonderzulassungen, etc. beizubringen. Diese Baustoffe dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch TRAUN verwendet werden. Bei allen zur Verwendung gelangenden Materialien und Fertigerzeugnissen sind die Vorschriften und Empfehlungen der Lieferwerke und der behördlichen Zulassungen genau einzuhalten.

5.2.3. Mit den vereinbarten Preisen sind alle Nebenleistungen abgegolten.

5.2.4. Darüber hinaus sind mit den vereinbarten Preisen folgende Leistungen als Nebenleistungen abgegolten:

(1) Erwirken der erforderlichen Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen.

(2) Beistellung und Erhaltung der Absteckzeichen während der Ausführung der Leistung. Soweit Achs- und Höhenpunkte von TRAUN abgesteckt und übergeben werden, hat der AN für eine ausreichende Sicherung derselben zu sorgen. Alle Teilabsteckungen sind vom AN selbst durchzuführen. Die Wiederherstellung eventuell beschädigter, verschobener oder verschwundener Grenzsteine oder anderer Vermessungspunkte sowie auch Waagriffe gehen zu Lasten des AN. Der AN muss die Kontrolle fertiger Bauabschnitte bei der Bauleitung zeitgerecht beantragen, damit nicht erst bei Beginn nachfolgender Arbeiten allfällige Differenzen festgestellt werden. Der AN haftet TRAUN gegenüber für alle Kosten, die durch die Behinderung nachfolgender Arbeiten entstehen.

(3) Messung für die Ausführung und Abrechnung der eigenen Leistungen, einschließlich der Beistellung aller erforderlichen Messgeräte und Hilfsmittel sowie die erforderlichen Arbeitskräfte.

(4) Maßnahmen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bauführerfunktion, wenn dem AN auch die Bauführertätigkeit gemäß Bauordnung übertragen wurde, auf die Dauer der Bauausführung.

(5) Periodische Durchführung bzw. Veranlassung der Durchführung von behördlich verlangten Überprüfungen wie z.B. Betonproben, Rauchfang-, Eisen-, Fundament- und Rohbaubeschau, etc. Der AN ist verpflichtet, festgestellte Mängel sofort zu beheben. TRAUN behält sich das Recht vor, von allen verwendeten Werkstoffen Proben nach eigener Wahl zu entnehmen.

(6) Allfälliger Verschnitt, Abfall, Bruch, Gewichtstoleranzen etc.

(7) Schlussarbeiten

5.3. Subunternehmer

5.3.1. Die Weitergabe einzelner Arbeiten an Subunternehmer sowie eine nachträgliche Änderung derselben ist nur mit Zustimmung von TRAUN gestattet. In den Vertrag mit dem Subunternehmer sind die gleichen Bedingungen, die dem Vertrag des AN mit TRAUN zugrunde liegen, aufzunehmen. Es dürfen nur Firmen als Subunternehmer eingesetzt werden, welche die Eignung (Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit, etc.) im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG) in der jeweils geltenden Fassung für den entsprechenden Leistungsteil besitzen. Den AN trifft jedenfalls für sich und seine Subunternehmer die Haftung für die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes; er hält TRAUN diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

5.3.2. Durch die Weitergabe des Auftrages oder von Teilen desselben wird die alleinige Haftung des AN gegenüber TRAUN in keiner Weise eingeschränkt, auch wenn der Subunternehmer durch TRAUN vorgeschlagen worden war und/oder es zu einer Direktverrechnung zwischen Subunternehmer und TRAUN gekommen ist.

5.3.3. Im Falle der Vertragsbeendigung, aus welchem Grund auch immer, insbesondere bei Insolvenz des AN, kann TRAUN durch einseitige Erklärung ohne Zustimmung des AN in den Vertrag mit dem Subunternehmer eintreten. Der AN ist verpflichtet, eine gleichlautende Vertragsbestimmungen in die Werkverträge mit dem/den Subunternehmer/n aufzunehmen.

5.4. Vollständigkeitsgarantie

Der AN hat alle Leistungen, die zur gebrauchts- sowie funktionstüchtigen Herstellung seines Gewerkes samt Nebenleistungen gehören, ohne zusätzlichen Entgeltanspruch zu erbringen und zwar auch dann, wenn sie im Vertrag nicht besonders erwähnt sind. Der AN übernimmt hiefür die Vollständigkeitsgarantie.

5.5. Leistungsänderung

5.5.1. TRAUN ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistung und/oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern sowie zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung notwendig sind.

5.5.2. Sollten sich aufgrund von Änderungs- und/oder Zusatzwünschen von TRAUN während der Bauausführung oder aufgrund von Änderungsvorschlägen von Seiten des AN zusätzliche im Werkvertrag nicht angeführte und von der Vollständigkeitsgarantie des AN nicht umfasste Arbeiten ergeben, so dürfen diese Arbeiten erst aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Auftragserteilung durch TRAUN durchgeführt werden.

5.5.3. Der AN hat TRAUN ehestens ein Zusatzanbot mit auf den Preisgrundlagen des Vertrages erstellten Preisen vorzulegen. Sollten die Preise für die angebotenen Änderungs- und/oder Zusatzarbeiten aus den Preisgrundlagen des Vertrages nicht ableitbar sein, sind die Preise aufgrund ortsüblicher Ansätze unter Heranziehung der Kalkulationsgrundsätze des Vertragspreises festzulegen. Über Verlangen von TRAUN sind ihm die dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulationsgrundlagen (K-Blätter, Subunternehmerrechnungen) vorzulegen.

5.5.4. Leistungen, die der AN ohne schriftlichen Auftrag und/oder aufgrund von eigenmächtiger Abänderung des Auftrages aufgeführt hat, sowie Leistungen, für welche das Entgelt nicht auf der Basis des Vertrages ermittelt wurde, werden nicht vergütet, es sei denn, TRAUN anerkennt die Leistungen bzw .die dafür in Rechnung gestellten Entgelte nachträglich.

5.6. Regiearbeiten

5.6.1. Regiearbeiten sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist die Durchführung von Regiearbeiten unbedingt erforderlich, so dürfen diese nur über ausdrücklichen Auftrag durch die Bauoberleitung bzw. örtliche Bauaufsicht durchgeführt werden. Punkt 5.5.4. gilt sinngemäß.

5.6.2. Über diese Arbeiten sind vom AN täglich die Stundenlisten für Regiearbeiten zu führen, die in allen Spalten auszufüllen sind. Die Unterfertigung der Stundenlisten durch die Bauoberleitung oder örtliche Bauaufsicht stellt nur die Bestätigung der geleisteten Stundenanzahl dar, ersetzt jedoch nicht eine entsprechende Beauftragung.

5.6.3. Als Vergütungssätze für Stundenlohnarbeiten gelten die im LV angeführten Positionen.

5.6.4. Für die Verrechnung von bei Regiearbeiten verwendeten Materialien und Geräten sind die im L V angegebenen Positionen heranzuziehen. Im übrigen gilt Punkt 5.5.3. analog. Bei Leihgeräten ist die bezughabende Rechnung als Nachweis für die Gerätekosten vorzulegen.

5.7. Bekanntgabe von Fremdleistungen

5.7.1. Der AN hat sämtliche Angaben anderer Professionisten, die bei der Durchführung seiner eigenen Arbeiten zu berücksichtigen sind, so zeitgerecht bei diesen anzufordern, dass alle hierfür notwendigen Maßnahmen planlich und baulich rechtzeitig getroffen werden können. Diese Anforderung betrifft vor allem die rechtzeitige Bekanntgabe von Durchbrüchen, Schlitzten, Verankerungsmöglichkeiten, aber auch Beihilfenleistungen anderer Firmen.

5.7.2. Der AN hat sämtliche Schlitze, Durchbrüche und sonstige Leistungen, die von einem anderen Professionisten nur nachträglich ausgeführt werden können, so rechtzeitig anzuzeichnen, dass diese Arbeiten kontinuierlich und stockwerksweise durchgeführt werden können. Andernfalls sind diese Leistungen vom AN selbst zu erbringen (siehe Punkt 5.7.1.)

5.8. Umweltgerechtigkeit

Der AN hat auf die Umweltgerechtigkeit seiner Lieferung bzw. Leistung Bedacht zu nehmen und das Verbot von halogenhaltigen Kunststoffen oder halogenierten Kohle-Wasserstoffen sowie das Verbot der Verwendung von Tropenhölzern zu beachten. Haushalts-, Kühl- und Gefriergeräte, Dämmstoffe sowie Kühl- und Klimaanlage (Großkälteanlagen), die H-FCKW und H-FKW enthalten, dürfen nicht verwendet werden. Die ausschließliche Verwendung ungiftiger Farben und Lacke ist durch Vorlage entsprechender Produktdeklarationen unaufgefordert nachzuweisen.

6. Preisbildung

6.1. So im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, gelten Festpreise bis Bauende als vereinbart.

6.2. Veränderliche Preise

6.2.1. Werden im Werkvertrag ausdrücklich veränderliche Preise vereinbart, gelten zunächst für Leistungen, die nach der Auftragsvergabe innerhalb von zwölf Monaten zu beenden sind, Festpreise. Für alle übrigen Leistungen gelten veränderliche Preise.

6.2.2. Wird die in Punkt 6.2.1. genannte Frist aus Gründen, die TRAUN zuzurechnen sind, überschritten, sind jene Teile der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, nach veränderlichen Preisen abzurechnen.

6.3. Mit dem vereinbarten Preis sind sämtliche nach dem Vertrag für die vollständige sach- und fachgerechte Ausführung der Leistung einschließlich aller Nebenleistungen (z.B. Eindübeln von Befestigungen, Konsolen, Abhängungen, Montage- und Ankerschienen etc., die Beigabe aller Befestigungsmittel, Zubehörteile, Kleinmaterial, Abdrücken aller Leitungen und Dichtheitsproben, usw.) notwendigen Arbeiten und Lieferungen, auch wenn sie in den einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht gesondert und vollständig beschrieben sind, sowie Leistungen gemäß Punkt 5.2. abgegolten. Alle Leistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der amtlichen Vorschriften, der einschlägigen Bestimmungen sowie der Fachnormen, einschließlich aller Aufwendungen für Sicherheitsmaßnahmen gemäß den behördlichen Vorschriften auszuführen.

6.4. Grundsätzliches

6.4.1. Einheits- und Pauschalpreise sind grundsätzlich so zu kalkulieren, dass die vorgegebenen Rahmentermeine eingehalten werden können.

6.4.2. Sollte ein Arbeitsgang in einer Position der Leistungsbeschreibung nicht besonders angeführt, aber zur fachmännischen Durchführung der Leistung notwendig sein, so ist er dessen ungeachtet bei der Kalkulation der Leistung zu berücksichtigen, sodass Nachforderungen aus diesem Titel nicht anerkannt werden.

6.5. Die (Einheits) Preise haben zu enthalten, weshalb nicht gesondert verrechnet werden können:

6.5.1. Alle sozialen Aufwendungen, Abgaben und Steuern, sowie alle allgemeinen und besonderen Regien des AN .

6.5.2. Besondere Arbeits- und Lohnkosten, wie kollektivvertragliche Zulagen für Lohn- und Gehaltsempfänger, Remunerationen, Sondererstattungen, wie z.B. Weg-, Trennungs- und Nächtigungsgelder, Familienheimfahrten, Fahrkosten für die An- und Rückreise nach den jeweils geltenden Bestimmungen; Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeiten, Erschwerniszuschläge (Schmutz-, Gefahren-, Werkzeug- und Höhenzulage usw.), Kosten für allfällige Schlechtwettertage, sowie Mehrkosten für Bauwachen bzw. Bauversicherung und für die Weiterarbeit bei Frost und Schneefall (Heizkosten, Verschließen des Baues anteilmäßig nach Auftragssumme, Frostschutzmaßnahmen, etc.).

6.5.3. Die Kosten für Zufuhr, Auf- und Abladearbeiten, Hin- und Herbewegen der gelieferten Gegenstände, Werkzeuge und Bauhilfsstoffe auf der Baustelle bzw. bis zur Verwendungsstelle, Kosten für Verpackung und Kennzeichnung der Stücke, Transportversicherung, Proben und Muster. Das gleiche gilt auch - mit Ausnahme der Kosten für die Zufuhr - bei Materialien, welche durch TRAUN beigestellt werden.

Wenn in besonderen Fällen für das Abladen, für den Transport auf der Baustelle, für die Montage oder für die Durchführung bestimmter Arbeiten Hilfskräfte oder maschinelle Einrichtungen erforderlich sind, hat der AN selbst dafür zu sorgen und die Kosten im Einheitspreis zu berücksichtigen, sofern im L V keine eigenen Positionen ausgewiesen sind.

6.5.4. Kosten des Aufstellens, Instandhaltens und Abtragens sämtlicher für die Baustelle erforderlicher Gerüste, einschließlich der Beistellung aller Requisiten, sowie des Zu- und Abtransportes, soweit sie für die Ausführung der eigenen Arbeiten notwendig sind, gleichgültig, ob deren Notwendigkeit bei der Beschreibung der einzelnen Positionen angeführt ist oder nicht.

6.5.5. Kosten der Baustelleneinrichtung und -räumung, sofern dafür nicht im LV eigene Positionen vorgesehen sind.

6.5.6. Sämtliche Kosten für Lizenz- und/oder Patentgebühren, sodass aus diesem Titel auch durch dritte Personen keine gesonderten Forderungen an TRAUN gestellt werden können. Sollte es trotzdem zu Forderungen von Dritten irgendwelcher Art kommen, so hält der AN TRAUN schad- und klaglos.

6.5.7. Der AN muss jedenfalls nachstehende Lieferungen und Leistungen erbringen. Sollte für diese Leistungen keine eigene Position im L V bestehen, sind sie in die Einheitspreise einzurechnen.

(1) Prüfung aller zur Verfügung gestellten Planungsunterlagen (Pläne, Schaltschemata, Berechnungen, etc.).

(2) Nachprüfung aller Bauangaben, soweit solche bereits im Planungsstadium gemacht wurden bzw. allenfalls Herstellung von weiteren detaillierten Bauangaben, soweit erforderlich, sowie Kontrolle aller einschlägigen Bauarbeiten und maßgerechten Ausführungen.

(3) Anfertigung von Montagezeichnungen bzw. von detaillierten Werkstattplänen aufgrund allenfalls zur Verfügung gestellter Ausschreibungspläne.

(4) Druckverlustberechnung und genaue Überprüfung aller Dimensionierungen aufgrund der endgültigen Montagezeichnungen.

(5) Anfertigung von Abrechnungs- und Bestandsplänen, sowie von Betriebs- und Bedienungsanleitungen.

(6) Anfertigung von Bestandsplänen für alle haus- und elektrotechnischen Anlagen samt den zugehörigen Beschreibungen und sonstigen Unterlagen für Baubehörden und diesen gleichzusetzenden Amtsstellen, unter Beachtung aller baugewerbe- und feuerpolizeilichen Vorschriften (auch TÜV, Arbeitsinspektorat) sowie Teilnahme an den erforderlichen Verhandlungen.

(7) Teilnahme an Baustellenbesprechungen und sonstigen Koordinationsgesprächen.

(8) Inbetriebsetzung und Probetrieb der Anlagen, Einregulierung und Einweisung des Bedienungspersonals.

(9) Aufmaß der gelieferten und montierten Materialien.

(10) Schlussabnahme nach Fertigstellung der Anlagen.

(11) Herstellung prüffähiger Unterlagen zur Kontrolle des Aufmaßes bei der Überprüfung der Abschlags- und Schlussrechnung.

(12) Leistungsvermessungen, Nachweis der erforderlichen Garantiedaten, einschließlich Vorhalt der dafür erforderlichen handelsüblichen Messgeräte.

(13) Waagriffe oder andere für die Herstellung von Folgegewerken notwendigen Messpunkte oder Achsen.

6.5.8. Weitere, von TRAUN nicht gesondert zu vergütende Leistungen:

(1) Für die Beleuchtung des Arbeitsplatzes hat jeder AN selbst zu sorgen; Subverteiler mit Lichtsteckdosen und Kraftsteckdosen werden zur Verfügung gestellt. Der Strom für die Ausführung der eigenen Arbeiten kann ebenfalls von diesen Verteilerschränken entnommen werden, wobei jedem AN nur ein Anschluss je Verteilerschrank gestattet wird. Zusätzliche Verteilungen müssen durch den AN hergestellt werden. Die Kraftsteckdosen sind in einheitlicher Normung vorhanden. Der AN hat sich dem vorhandenen Anschluss anzupassen. Die Kosten für den Strom werden vom jeweiligen Professionisten mit der Baufirma direkt abgerechnet. Diese Bestimmung gilt analog für die Wassernutzung.

(2) Der AN hat versperrbare Lagerräume mit provisorischen Wänden in der erforderlichen Größe einzurichten. In die Einheitspreise ist einzurechnen, dass der Lagerraum aus Gründen der Bauabwicklung vom AN, wenn erforderlich, geräumt und das gesamte eingelagerte Material in einen anderen Raum übersiedelt werden muss.

(3) Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen und Beschädigungen sind kostenlos und kurzfristig zu entfernen bzw. zu beheben.

6.6. Für sämtliche anfallenden Bauregien, welche auf die gesamte Baudauer von TRAUN geleistet werden, wie z.B. Bereitstellung von sanitären Einrichtungen, Errichten und Erhalten aller Zufahrten, Beistellung von Lagerräumen, etc., wird dem AN ein Prozent der Netto-Schlussabrechnungssumme in Abzug gebracht.

6.7. Alle nicht berücksichtigten Sonderleistungen, welcher Art auch immer, müssen im Anbot ausdrücklich angeführt werden, andernfalls sie nicht gesondert geltend gemacht werden können.

6.8. Für die Dauer des Bauvorhabens kann von TRAUN für das gesamte Bauwerk oder einzelne Teile hiervon eine Bauwesenversicherung – die die Kosten für die Behebung von Beschädigungen an bereits montierten Teilen, die über einen allfälligen Selbstbehalt hinausgehen, übernimmt -abgeschlossen werden. Die Prämie wird durch TRAUN (gegebenenfalls anteilig nach dem Anteil an der Gesamtauftragssumme) von der Schlussrechnungssumme abgezogen.

6.9. Sollten aufgrund der Naturmaße die im L V mit gleicher Größe angeführten Teile in unterschiedlichen Größen ausgeführt werden, kann dadurch der Einheitspreis nicht geändert werden.

6.10. Umsatzsteuer

Alle Preise und Verrechnungssätze sind als Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes idGF. anzubieten. Die Umsatzsteuer ist im jeweils vorgeschriebenen Ausmaß am Schluss des Angebotes bzw. jeder Rechnung in jedem Fall separat auszuweisen.

7. Termine

7.1. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass sie zum vereinbarten Termin beendet werden kann. Sämtliche vereinbarten und schriftlich festgelegten Termine (End- und Zwischentermine) sind einzuhalten.

7.2. Der AN hat im Rahmen des im Vertrag vereinbarten Terminplanes einen Detailterminplan nach Arbeitstagen auszuarbeiten, in dem die einzelnen Zwischentermine dergestalt einzutragen sind, dass die Einhaltung des vertraglich fixierten Endtermines sichergestellt ist. Auch die Termine dieses Detailterminplanes unterliegen der Pönalregelung. Bei der Festlegung des Detailterminplanes hat der AN die Bauoberleitung oder örtliche Bauaufsicht von TRAUN dahingehend einzubinden, dass durch die Terminplanung sichergestellt ist, dass andere Werkunternehmer bei Erbringung deren Leistung nicht behindert werden. Der vom AN erstellte Detailterminplan wird erst durch die Unterfertigung durch TRAUN bzw. die bevollmächtigten Vertreter von TRAUN- Vertragsinhalt. Sollte der AN den Detailterminplan nicht binnen 14 Tagen ab Aufforderung durch TRAUN erstellen, ist dieser berechtigt, selbst -bindend für den AN -einen Detailterminplan zu erstellen.

7.3. Wenn der Beginn der Ausführung einer Leistung verzögert wird oder wenn während der Ausführung Verzögerungen oder Unterbrechungen eintreten, sodass die Einhaltung der Zwischentermine bzw. des Endtermines gefährdet erscheint, hat der AN alles Zumutbare anzubieten, um eine Terminüberschreitung zu vermeiden. Sollte der AN von einer Behinderung Kenntnis erlangen, hat er TRAUN von dieser unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von fünf Tagen, zu verständigen.

7.4. Wenn die Einhaltung der vereinbarten Termine nicht möglich ist, gelten folgende Bestimmungen:

7.4.1. Der AN hat Anspruch auf Verschiebung der Zwischentermine bzw. des Endtermines, wenn

(1) er TRAUN verständigt hat, die Behinderung nicht in seinem Einflussbereich liegt und er alles Zumutbare unternommen hat, die Behinderung abzuwenden und/oder zu verringern (als Behinderungsgründe gelten Streik, Aussperrung, Krieg, Erdbeben, nicht jedoch Witterungsverhältnisse oder sonstige abwendbare Ereignisse); oder

(2) diese schriftlich vereinbart wurde.

7.4.2. Durch die Behinderungen verlängert sich keinesfalls der für die Erbringung der Leistung des AN vorgesehene Zeitbedarf, sondern nur die vereinbarten Termine um den Behinderungszeitraum. Die sich bei Berücksichtigung des Behinderungszeitraumes ergebenden neuen Zwischen- und Endtermine sind pönalisiert, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

7.4.3. Behinderungen bzw. Verzögerungen welcher Art auch immer führen zu keiner Änderung der Verpflichtungen des AN aus dem gegenständlichen Werkvertrag. Er ist insbesondere nicht berechtigt, zusätzliche Ansprüche aus diesen Umständen, welcher Art auch immer, geltend zu machen.

7 .5. Pönale-Regelung

7.5.1. Werden die vereinbarten Termine gemäß Terminplänen nicht eingehalten, so wird von der Auftragssumme eine Vertragsstrafe von 0,5 % pro Kalendertag, gesamt jedoch höchstens 10 %, abgezogen.

Der AN ist unabhängig vom Nachweis eines Schadens oder Verschuldens zur Bezahlung der Pönale verpflichtet; auch ein einen allfälligen Pönaleanspruch übersteigender Schaden ist zu ersetzen. Hinsichtlich der Bemessung der Pönale wird das richterliche Mäßigungsrecht einvernehmlich ausgeschlossen.

Pönalisiert sind nicht nur der Endtermin, sondern auch alle Zwischentermine laut Terminplänen. Ordnet TRAUN eine Verschiebung der Zwischentermine an, so verschieben sich im verhältnismäßigen Ausmaß die nachfolgenden Termine, welche ebenfalls pönalisiert sind.

7.5.2. Müssen Arbeiten an Arbeitstagen ohne Verschulden des AN unterbrochen werden (z.B. wegen Schlechtwetters, höherer Gewalt, etc.), werden diese Tage als Behinderungstage nicht anerkannt und zur vereinbarten Bauzeit nicht hinzugerechnet.

8. Schadenersatz

8.1. Hat der AN in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten TRAUN und/oder Dritten einen Schaden zugefügt, so haftet er unbeschränkt, sohin auch für entgangenen Gewinn.

8.2. Der AN haftet auch für Mängelfolgeschäden.

8.3. Stellt der AN Beschädigungen von Bauteilen - unbeschadet, ob es sich um eigene Leistungen oder Leistungen anderer handelt - fest, hat er diese der örtlichen Bauleitung bekannt zu geben und entsprechende Eintragungen im Bautagebuch vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

8.4. Alle am Bau beschäftigten Werkunternehmer haften bis zur Abnahme ihrer Leistung anteilmäßig nach der Schlussrechnungssumme für die im Rahmen der Bauabwicklung festgestellten nicht zuordenbaren Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen, z.B. wegen Entfernung, Diebstahl, Verlust, etc. an bereits ausgeführten Leistungen und/oder Gegenständen, sofern der Verursacher nicht festgestellt werden kann. In diese Haftung sind auch Gegenstände wie sanitäre Einrichtungen, Klosett, Badewanne, Waschbecken, Glasbruch, Verstopfungen, Stiegenstufen, Einrichtungen, etc. mit ein zubeziehen. Der hinsichtlich dieser Schäden von TRAUN ermittelte Betrag gilt als vom Werkunternehmer anerkannt und wird von der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht.

9. Gewährleistung

9.1. Der AN leistet Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben, dass sie seiner Beschreibung, einer Probe und/oder einem Muster entsprechen und sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Vereinbarung gemäß verwendet werden können.

9.2. TRAUN kann wegen eines Mangels nach eigener Wahl die Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Sache, eine angemessene Minderung des Entgelts (Preisminderung) oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) fordern, und zwar unabhängig davon, um welchen Mangel es sich handelt.

9.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt generell drei Jahre, ausgenommen:

- Isolierglas und Glasbausteine	zehn Jahre
- Flachdachherstellung und Schwarzdeckerarbeiten	zehn Jahre
- Neuherstellung von Straßen, Gehwegen und Spielplätzen	fünf Jahre
- Fußbodenheizung	zehn Jahre
- Dachrinnenheizung	fünf Jahre

9.4. Die Gewährleistungsfrist beginnt drei Monate nach Übergabe des Objektes an den Nutzer, Betreiber oder Mieter zu laufen.

10. Bauabnahme

10.1. Die Vertragsteile vereinbaren eine förmliche (Bau-)Abnahme. Diese erfolgt nach Gesamtfertigstellung sämtlicher Gewerke.

Nach Vorliegen der Fertigstellungsmeldung sämtlicher Professionisten hat TRAUN die Leistung - vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser ABBau - binnen einer Frist von 30 Tagen abzunehmen. Allfällig vertraglich vereinbarte Güte- oder Funktionsprüfungen, soweit dies ohne wesentliche Fristverzögerung möglich ist, sind vor der Gesamtfertigstellung, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Abnahme- durchzuführen. Für die Durchführung der Abnahme gilt Punkt 5.41.5. der Ö-NORM B 2110 (Ausgabe 01.03.2002).

10.2. Weist die Leistung des AN Mängel, welcher Art auch immer, auf, kann die Abnahme vom TRAUN verweigert werden.

10.3. Die Benützung der Leistung oder Teilen der Leistung stellt keine Abnahme im Sinne dieser Bestimmung dar .

10.4. Erst durch die vorbehaltlose Abnahme durch TRAUN gehen die Leistungen des AN und damit das Risiko des zufälligen Unterganges auf TRAUN über.

10.5. Spätestens bei der Abnahme sind die Bedienungs- und Wartungsschriften für alle Anlagenteile, ausführliche Beschreibungen, endgültige Bestandspläne für alle haustechnischen Anlagen des gesamten Bauvorhabens, Schaltschemen, Regelschemen sowie die erforderlichen Detailpläne und alle sonstigen Unterlagen, die für die Information von TRAUN und die klaglose Betriebsführung der Anlage notwendig sind, TRAUN zu übergeben. Sämtliche behördliche Bescheinigungen, Prüfatteste und sonstige Zeugnisse sind TRAUN auszuhändigen. Eine Ersatzteilliste für alle dem schnellen Verschleiß unterliegenden Anlagenteile ist anzufertigen und zu übergeben. Alle wichtigen Anlagenteile, insbesondere alle Steuer- und Regelgeräte sind zu beschriften und zu beschildern.

10.6. Sollte ein neuerlicher Abnahmetermin notwendig sein, hat der AN TRAUN die hierfür entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Diese können von TRAUN von der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.

10.7. Schlussfeststellung

Mindestens acht Wochen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der AN schriftlich um die Vornahme der Schlusskollaudierung bei TRAUN anzusuchen. Falls der AN nicht fristgerecht um die Schlussabnahme ansucht, verlängert sich die Gewährleistungsfrist jeweils um den Zeitraum der Verspätung des Antrages um Schlussabnahme. Um diesen Zeitraum ist auch der Haftrücklaß entsprechend zu verlängern, andernfalls TRAUN zum Abruf des Haftrücklasses berechtigt ist.

11. Aufmaß und Abrechnung

11.1. Sollte keine Pauschalpreisvereinbarung getroffen sein, erfolgt die Abrechnung der fertigen Arbeiten nach Aufmaß zu den Einheitspreisen der Angebote. Zum Aufmaß und zur Abrechnung gelangen nur die vertragsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen.

11.2. Bezüglich später nicht mehr feststellbarer Maße siehe Punkt 4.2.2.

11.3. Rechnungsunterlagen, wie Massenberechnungen, Pläne, Aufnahmen, Materialberechnungen, Regieberichte einschließlich Zusammenstellung, Preisberichtigungen, etc., sind der Rechnung in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Zur Massenberechnung sind Abrechnungszeichnungen im Maßstab der Ausführungspläne herzustellen. Darin sind alle Maße der Mengenermittlung einzukodieren. Die einzelnen Teile der Ansätze in der Massenaufstellung müssen aus den dazugehörigen Teilfiguren der Pläne klar ersichtlich sein. Diese Teilfiguren sind in ihrem Ausmaß zeichnerisch abzugrenzen und mit Ordnungszahlen, welche auch in der Aufmaßaufstellung aufscheinen, zu versehen. Für jeden Ansatz bzw. jede Ansatzgruppe ist der dazugehörige Abrechnungsplan anzuführen. Die Rechnung und deren Beilagen müssen so zweizeilig geschrieben werden, dass Korrekturen und Änderungen über den Zeilen eingetragen werden können.

11.4. Verrechnete Leistungen, denen kein Nachtragsangebot oder keine Vereinbarung zugrunde liegen, werden nicht beglichen.

11.5. Unvollständige Rechnungen werden zurückgewiesen. Werden die Vorlagefristen gemäß Punkt 10.4.2. nicht eingehalten, ist TRAUN an die vereinbarten Prüfungs- und Zahlungsfristen nicht mehr gebunden. Die Zurückweisung unvollständiger Rechnungen gilt ebenfalls als Nichteinhaltung der Vorlagefrist im Sinne der gegenständlichen Bestimmungen.

11.6. Der AN erklärt, dass mit Legung der Schlussrechnung sämtliche Forderungen aus dem gegenständlichen Bauvorhaben gegenüber TRAUN gestellt sind und er in keiner Weise berechtigt ist, irgendwelche weiteren Ansprüche zu stellen.

12. Rechnungslegung und Zahlung

12.1. Rechnungslegung

Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an TRAUN auszustellen und zur Überprüfung einzusenden. Ein überprüftes Exemplar wird an den AN retourniert. Die in Pkt. 13.3. geforderten Rechnungsunterlagen sind sowohl bei Abschlags- aus auch bei Schlussrechnungen, beizulegen. Auf allen Rechnungen ist in Form eines Kurztextes die geleistete Arbeit und der Zeitraum der Ausführung zu vermerken- Der AN hat seine Kontonummer und den Namen des Geldinstitutes, an welches die Zahlungen erfolgen sollen, anzuführen.

12.2. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist in allen Rechnungen als gesonderter Betrag am Schluss der Rechnung auszuweisen.

12.3. Teil- bzw. Abschlagsrechnungen

12.3.1. Abschlagsrechnungen können nur gelegt werden, wenn die Überweisungssumme EUR 7.000,-- übersteigt.

12.3.2. Für jeden Monat kann maximal eine Abschlagsrechnung eingereicht werden. Jede Abschlagsrechnung hat summengemäß auch die Leistung zu enthalten, die in vorhergegangenen Abschlagsrechnungen bereits verrechnet wurde.

12.3.3. Abschlagsrechnungen müssen, so wie die Schlussrechnung, in ihrem Aufbau genau nach dem Leistungsverzeichnis verfasst werden.

12.3.4 Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur im Ausmaß der mängelfrei erbrachten Leistungen entsprechend dem quantitativen und qualitativen Baufortschritt.

12.3.5. Anerkannte Massen und Einheitspreise sowie Nachträge in Abschlagsrechnungen gelten nicht für die Schlussrechnung.

12.3.6. Abschlagsrechnungen werden von der Bauoberleitung oder örtlichen Bauaufsicht zur Zahlung nicht freigegeben, wenn der AN vereinbarte Leistungen nicht erfüllt bzw. vereinbarte Termine nicht einhält.

12.3.7. Alle unter einem Auftrag zusammengefassten Leistungen sind gemeinsam in einer Schlussrechnung nach Abnahme sämtlicher Arbeiten abzurechnen. Eventuell notwendig gewordene und in Auftrag gegebene angehängte Regiearbeiten, wie auch Mehrleistungen und Änderungen, sind ebenfalls in diese Schlussrechnung aufzunehmen.

12.3.8. Abschlagsrechnungen können nur soweit gelegt werden, als die Summe der Rechnungsbeträge gesamt 80 % der zu erwartenden Schlussrechnungen nicht übersteigt, und können nur bis zur Fertigstellung des Gewerkes gelegt werden. Darüber hinausgehende oder später gelegte Abschlagsrechnungen werden nicht anerkannt.

12.3.9. Ein eventuell vereinbarter Nachlaß wird bei allen Abschlagsrechnungen berücksichtigt.

12.4. Schlussrechnungen

12.4.1. Schlussrechnungen sind nur nach Erfüllung des gesamten Auftrages einzureichen. Teilschlussrechnungen sind nur auf besondere Aufforderung von TRAUN zu legen. Das Abnahmeprotokoll ist der Schlussrechnung beizufügen.

12.4.2. Die Schlussrechnung ist spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der gesamten Leistungen des Auftrages und der erfolgten anstandslosen Abnahme durch TRAUN bei TRAUN einzureichen. Nach Fristablauf kann TRAUN auf Kosten des AN diese Abrechnung vornehmen lassen. Der Geschäftspartner haftet für jegliche Mehr- oder Folgekosten durch unrichtige oder unvollständige Rechnungslegung.“

12.4.3 Mit Zahlung der Schlussrechnung durch TRAUN laut Punkt 12.5.1. gilt die Schlussrechnung durch den AN als anerkannt. Der AN erklärt, dass er zu einem späteren Zeitpunkt keine Änderungen, gleich welcher Art, geltend machen kann.

12.5. Rechnungsprüfung und Zahlung

12.5.1. Es steht TRAUN frei, eine der nachstehenden Zahlungsbedingungen in Anspruch zu nehmen. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn innerhalb der Zahlungsfrist das Entgelt abgesandt oder eine entsprechende Anweisung an das überweisende Kreditinstitut abgegeben wird.

12.5.2. Bei anerkannten Abschlagsrechnungen (Prüfungszeitraum 10 Tage ab Eingang bei TRAUN): Anweisung binnen 10 Tagen mit 3 % Skonto, binnen 20 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto.

12.5.3. Bei anerkannter Schlussrechnung (Prüfungszeitraum 15 Tage ab Eingang bei TRAUN): Anweisung 10 Tagen mit 3 % Skonto, binnen 20 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tage netto.

12.5.4. Wird die Rechnung vor Ablauf der Prüffrist von TRAUN geprüft, so beginnt die Zahlungsfrist trotzdem erst mit theoretischem Ablauf der Prüfungsfrist zu laufen.

12.5.5. Vom Bruttoleistungsbetrag der anerkannten Abschlagsrechnung wird 10 % Deckungsrücklass einbehalten.

12.5.6. Die Frist für den Prüfungszeitraum der Schlussrechnung beginnt frühestens mit der vorbehaltlosen Anerkennung der Unterlagen der Schlussrechnung zu laufen.

12.5.7. Zur Durchführung der Abrechnung sind Unterlagen zweifach bei TRAUN einzureichen. Für Bauten, die in der Oberaufsicht und Verwaltung der Landes- und/oder Bundesregierung stehen, erfolgt eine Nachüberprüfung der Abrechnung durch deren technische Organe, es sind diesbezügliche, nachträgliche Korrekturen der Abrechnung anzuerkennen.

12.5.8. Von der Gesamtsumme der überprüften Schlussrechnungssumme werden folgende Faktoren in Abzug gebracht:

(1) Der vereinbarte Nachlass.

(2) Sonstige Abzüge gemäß den separaten Vereinbarungen bzw. diesen ABBau.

(3) 5% Haftrücklass von der verbleibenden Gesamtsumme inkl. USt.

(4) Bereits geleistete Akonto-Zahlungen.

12.5.9. Der Haftrücklass in der Höhe von 5 % der Gesamtsumme inkl. USt. (auf volle EUR 100,-- aufgerundet; mindestens EUR 1.000,--) wird erst nach gemeinsam durchgeführter anstandsloser Schlussfeststellung –bzw. jedenfalls erst nach vollständiger Behebung sämtlicher Mängel- freigegeben (vgl. Punkt 10.7.). Die Bezahlung des offenen Betrages erfolgt 45 Tage nach Ausfertigung der Niederschrift über die Schlussfeststellung bzw. 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.

12.5.10. Der Haftrücklass kann nach Ermessen von TRAUN durch eine abstrakte Bankgarantie eines erstklassigen Kreditinstituts mit Zahlstelle in Österreich abgelöst werden und wird nach Fälligkeit zur Zahlung freigegeben.

13. Rücktritt vom Vertrag

13.1. TRAUN kann auch vor Beendigung der Leistungen des AN jederzeit ohne Angabe von Gründen den Rücktritt vom Vertrag erklären. Dies gilt insbesondere auch:

13.1.1. In den Fällen des § 918 ABGB unter Setzung einer einmaligen angemessenen Frist zur Nachholung der Leistung.

13.1.2. Wenn über das Vermögen des AN Konkurs verhängt wird.

13.1.3. Wenn der AN mit anderen Bietern zum Nachteil von TRAUN eine Preisabsprache getroffen hat oder begründeter Verdacht auf eine derartige Absprache vorliegt.

13.1.4. Wenn der AN die erforderlichen Arbeitskräfte für die Durchführung nicht zeitgerecht bestellt oder beistellen kann.

13.1.5. Wenn der AN wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

13.1.6. Wenn der AN beharrlich gesetzliche Bestimmungen verletzt, die die Abwicklung der Baustelle berühren.

13.1.7. Wenn der AN die Vertragserfüllungsgarantie nicht vereinbarungskonform erledigt.

13.2. Im Falle des Rücktritts von TRAUN hat der AN Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter Leistung, jedoch nicht auf Baustelleneinrichtungen, die abgezogen werden. Der AN hat TRAUN den auflaufenden Schaden (auch entgangenen Gewinn), der durch die Nichterfüllung hervorgerufen wird, zu ersetzen. Für die Verteuerung noch zu erbringender Leistungen, die sich durch den Wechsel des Ausführenden ergeben, muss der ursprüngliche AN Ersatz leisten.

14. Vertragserfüllungsgarantie

Die Stadtgemeinde TRAUN kann binnen einer Woche nach Auftragserteilung eine abstrakte Vertragserfüllungsgarantie eines erstklassigen Kreditinstitutes mit Zahlstelle in Österreich in Höhe von 25% der Auftragssumme mit einer Laufzeit, welche die vorgesehene Baudauer um drei Monate überschreitet, verlangen. Im Falle des Auftretens von Leistungsstörungen ist TRAUN berechtigt, die Garantien in entsprechendem Ausmaß in Anspruch zu nehmen. In begründeten Fällen ist der AN verpflichtet, über Verlangen von TRAUN die Erfüllungsgarantie angemessen zu verlängern, widrigenfalls TRAUN berechtigt ist, in Zweifelsfällen die Garantie zur Gänze zu ziehen.

15. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag resultierende Streitigkeiten ist für beide Teile das für Traun (Oberösterreich) sachlich in betracht kommende Gericht. TRAUN hat jedoch wahlweise das Recht, den AN auch vor den Gerichtsständen in dem Staat, in dem er seinen Sitz / seine Hauptniederlassung (insbesondere gemäß § 60 VQ (EG) Nr. 44/2001 in der jeweils geltenden Fassung) hat, zu belangen. Ist nach dem Vertrag die Leistung von einer anderen als der Hauptniederlassung zu erbringen, so darf TRAUN den AN auch in jenem Staat belangen, in dem sich die andere Niederlassung befindet. Österreichisches Recht ist anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungen auf ausländisches Recht. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen - wie z.B. das rezipierte UN-Kaufrecht - vor, so sind diese nicht anzuwenden.

16. Datenschutz

Für jeden konkreten Auftrag erteilt TRAUN die Zustimmung zur Übermittlung von Daten, sofern dies die Durchführung des konkreten Auftrages erfordert. Diese Zustimmung gilt mit Vertragsschluss als erteilt.

17. Pflicht zur Herausgabe von Behelfen, Verwendungsverbot

Die von TRAUN beigestellten oder unmittelbar finanzierten Behelfe (wie Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Muster, Modelle, etc.) sind nach Erbringung der Leistung bzw. nach Vertragsauflösung sowie bei Nichtzustandekommen des Vertrages an TRAUN zurückzugeben. Zu anderen Zwecken als zur Auftragsdurchführung dürfen sie nicht verwendet werden.

18. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Informationen, die der AN infolge seines Angebotes, des Auftrages bzw. seiner Durchführung über TRAUN oder den Gegenstand des Auftrages und damit zusammenhängende Fragen erhält oder sich verschafft, sind als Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis von TRAUN zu betrachten und vollkommen vertraulich zu behandeln. Der AN hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von TRAUN auch durch dessen Arbeitnehmer, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer oder sonstige seiner Sphäre zurechenbare Dritte gewährleistet ist.

19. Abtretungsverbot

Der AN darf seine Forderungen gegen TRAUN nicht abtreten. Eine Abtretung wird jedoch unter der Voraussetzung wirksam, dass der AN TRAUN schriftlich davon verständigt und TRAUN der Abtretung schriftlich zustimmt. Eine weitere Abtretung ist unzulässig. Abtretungen werden auch wirksam, wenn TRAUN in Kenntnis ihrer Unwirksamkeit an den Zessionar zahlen.

20. Sonstiges

20.1. Der AN erklärt, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen angemessenen Verhältnis stehen und er den Vertrag auch bei Vorliegen des Tatbestandes des § 934 ABGB abgeschlossen hätte.

20.2. Allfällige mit dem Vertragsabschluss und/oder der Vertragserrichtung verbundene Kosten, Abgaben und Gebühren, egal welcher Art, trägt - unbeschadet einer allfälligen solidarischen Haftung der Vertragsteile im Außenverhältnis - im Innenverhältnis der AN. Die Kosten rechtsfreundlicher Vertretung/Beratung trägt jeder Vertragsteil selbst.

20.3. Die Überschriften der in diesen ABBau enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.